

Richtlinienvergleich Lachs

Naturland / EU-Öko Verordnung



Naturland	EU-Öko Verordnung	Kommentar
1. Fischmehl, Fischöl & Futtermittel		
<i>Naturland Richtlinie Aquakultur, Anhang 1</i>	<i>Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 25k</i>	
Spezifisches und detailliertes Kontroll- und Anerkennungsverfahren für Fischmehl und -öl.	Kein eigenes Kontroll- und Anerkennungsverfahren für Fischmehl und -öl.	Fischmehlwerke können nicht nach der EU Öko Verordnung zertifiziert werden. Themen wie Herkunft, natürliche Antioxidantien, Schädlingsbekämpfung, Umgang mit Risikomaterialien (z.B. Säugermehle) in Fischmehlwerken können ohne entsprechendes Kontroll- und Anerkennungsverfahren kaum erfasst werden.
2. Tierärztliche Behandlungen		
<i>Naturland Richtlinie Aquakultur, Teil B;I.5.</i>	<i>Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 25t</i>	
<p>Maximal 2 Behandlungen mit konventionellen Arzneimitteln <u>oder</u> Antiparasitika pro Jahr.</p> <p>Maximal 3 Behandlungen über die Gesamtlebenszeit.</p> <p>(Obligatorische staatliche Bekämpfungsprogramme <u>von Seeläusen</u> ausgenommen)</p>	<p>Maximal 2 Behandlungen mit konventionellen Arzneimitteln <u>plus</u> 2 Behandlungen mit Antiparasitika pro Jahr</p> <p>Keine Begrenzung über die Gesamtlebenszeit.</p> <p>(Obligatorische staatliche Bekämpfungsprogramme <u>generell</u> ausgenommen)</p>	

<p>Nach dem Einsatz konventioneller Mittel muss vor der Vermarktung Rückstandsfreiheit durch geeignete Analytik verfügbar sein.</p>	<p>Keine konkrete Vorgabe bezgl. Rückstandsfreiheit.</p>	<p>Diese Forderung entspricht einer strengen Qualitätssicherung.</p>
<h3>3. Standortwahl, Wechselwirkungen mit umliegenden Ökosystemen</h3>		
<p><i>Naturland Richtlinie Aquakultur, Teil B;III.1. (Revision 2021)</i></p>	<p><i>Verordnung (EG) Nr. 889/2008</i></p>	
<p>Auswirkungen auf die Umwelt und die genutzten Gewässer sind durch mindestens vierteljährliche Untersuchungen zu überwachen. Der Gewässerboden unterhalb von Netzgehegen ist zusätzlich regelmäßig auf Beeinträchtigungen (z.B. Schlammablagerungen durch Exkremate und Futterreste) zu überprüfen.</p>	<p>Keine konkreten Vorgaben zu Analysen und Frequenzen.</p>	<p>Naturland fordert und genehmigt ein Analyseprotokoll jeden Betriebes. Die Einhaltung dieses ist unabdingbar für eine zuverlässige Qualitätskontrolle. Besonders bei Netzgehegen muss kontinuierlich auf die Wasserparameter und Umwelteinflüsse geachtet und diese dokumentiert werden, um negative Auswirkungen auf das umliegende Ökosystem zu vermeiden.</p>
<p><i>Naturland Richtlinie Aquakultur Teil B;III.1. (Revision 2021)</i></p>	<p><i>Verordnung (EG) Nr. 889/2008</i></p>	
<p>Für die Lachszeit gelten spezielle Kriterien an den Gewässerzustand (für</p>	<p>Keine konkreten Vorgaben.</p>	

Meeres-Netzgehege muss der Zustand „sehr gut“ oder „gut“ sein ¹).		
<i>Naturland Richtlinie Aquakultur, Teil A; I.3 (Revision 2021)</i>	<i>Verordnung (EG) Nr. 889/2008</i>	
Mögliche Konflikte mit anderen Ressourcennutzern sind durch regelmäßigen, nachweisbaren Austausch mit benachbarten Kommunen, Gemeindevertretern, Organisationen oder anderen Interessensvertretern möglichst frühzeitig und aktiv zu vermeiden.	Nur eine Koordination der Nachhaltigkeitspläne mit lediglich benachbarten Unternehmen ist gefordert.	Einbindung von anderen Ressourcennutzern und benachbarten Unternehmen und vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten sind in der Aquakultur auf Grund von Lage und Ökosystem-Nutzung der Farmen wichtig.
<i>Naturland Richtlinie Aquakultur, Teil B; III.4 (Revision 2021)</i>	<i>Verordnung (EG) Nr. 889/2008</i>	
Der Betrieb muss nach massenhaftem Entweichen von Tieren mit nationalen Behörden, NGOs und anderen Institutionen zusammenarbeiten, um Umweltrisiken durch das Entweichen von Tieren zu vermeiden.	Keine konkreten Vorgaben.	Bei solchen Gegebenheiten ist es wichtig, dass die Betriebe mit Behörden und Institutionen zusammenarbeiten, um das Umweltrisiko des Ereignisses und auch zukünftiger zu minimieren.

¹ Einstufung laut der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)

4. Gesamtbetriebsumstellung		
<i>Naturland Richtlinie Aquakultur, Teil A;I.2.</i>	<i>Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 25c</i>	
Naturland Betriebe müssen gemäß dem Prinzip der Bewirtschaftereinheit komplett umgestellt werden.	Teilbetriebsumstellungen sind möglich.	
5. Betäubung und Schlachtung		
<i>Naturland Richtlinie Aquakultur, Teil B;I.9.</i>	<i>Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 25h (5)</i>	
Konkrete Vorgaben zulässiger Betäubungsmethoden mittels Schlachtprotokoll. Die Verwendung von CO ₂ zur Betäubung ist nicht zulässig.	Keine konkreten Vorgaben.	Ein Schlachtprotokoll muss Naturland regelmäßig zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieses beschreibt u.a. Zuständigkeiten und den Ablauf des Prozesses.
6. Tierwohl		
<i>Naturland Richtlinie Aquakultur, Teil B;III. (Revision 2021)</i>	<i>Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 32a</i>	
Die Intensität eines Befalls mit Seeläusen muss regelmäßig durch den Betrieb festgestellt und dokumentiert werden.	Keine konkreten Vorgaben.	Seeläuse (syn. Lachsläuse) spielen in der Lachsindustrie eine zunehmend wichtige Rolle und beeinträchtigen nicht nur das Ökosystem, sondern auch das Tierwohl. Daher ist es wichtig, dass die Intensität eines Befalls genau dokumentiert und entsprechende Maßnahmen getroffen werden können.

Zur Erhaltung des Tierwohls darf vor Maßnahmen (z.B. der Ernte, Transport) der Fisch nicht länger als 50 Tagesgrade ausgenüchert werden.	Keine konkreten Vorgaben.	
<i>Naturland Richtlinie Aquakultur, Anhang 4 (Revision 2021)</i>	<i>Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 32a</i>	
Anforderungen an die Haltung von Putzerfischen in Netzgehegen, um Tierwohl zu fördern und Umwelteinflüsse zu minimieren.	Keine konkreten Vorgaben.	Putzerfische werden zunehmend in großer Zahl zur Bekämpfung von Seeläusen eingesetzt. Die Herkunft, Fütterung und Haltung der Putzerfische ist hierbei wichtig zu beachten um deren Tierwohl zu maximieren und Umwelteinflüsse zu minimieren. Naturland setzt Grund-Anforderungen für die Haltung der Putzerfische voraus.
7. Qualitätssicherung		
<i>Naturland Richtlinie Aquakultur</i>	<i>Verordnung (EG) Nr. 889/2008</i>	
Betriebsbesuche zur Qualitätssicherung werden regelmäßig durch Naturland durchgeführt.	Keine Vorgaben.	
Erstevaluierung der Fischzucht und Bewertung des umliegenden Ökosystems durch Naturland	Keine Vorgaben.	
8. Verarbeitung / Räuchern		

<p>Für alle Produkte mit dem Naturland Zeichen gilt, dass die Verarbeitungsbetriebe gemäß den strikteren Naturland Richtlinien für Verarbeitung produzieren müssen.</p>	<p>Produkte werden gemäß der EU- Öko Verordnung verarbeitet.</p>	
<p><i>Naturland Richtlinie Aquakultur Teil B; I. 10</i></p>	<p><i>Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 26 (1)</i></p>	
<p>Injektionssalzung sowie die Verwendung von Flüssigrauch ist verboten.</p>	<p>Keine konkreten Vorgaben.</p>	<p>Salzung durch das Einspritzen von Kochsalzlösung vermehrt künstlich das Gewicht der Fische bzw. Filets und reduziert dadurch die – erwünschte – Gewichtsreduktion bzw. „Konzentration“ beim Räuchern.</p>
<h2>9. Soziale Verantwortung</h2>		
<p><i>Naturland Richtlinie Aquakultur, Teil A;III; Teil B; I.</i></p>	<p><i>Verordnung (EG) Nr. 889/2008</i></p>	
<p>Naturland Betriebe müssen auch Sozialrichtlinien einhalten, die u.a. den sozialen Umgang mit den Mitarbeitern regeln, Kinderarbeit ausschließen und Gleichstellung fordern.</p> <p>Die Betreiber der Farm müssen die Interessen anderer Interessengruppen nachweislich berücksichtigen und gewährleisten (z.B. Passage von Fischern)</p>	<p>Keine Vorgaben.</p>	<p>In der Realität der Lachs-Aquakultur stellen soziale Aspekte, wie einerseits die Angestelltenverhältnisse), und andererseits aber auch die Beziehungen zu anderen Ressourcennutzern ein sehr wichtigen Nachhaltigkeitsfaktor dar, der für die Zukunft des Sektors kritisch ist.</p>



Kontakt:

Naturland e.V.

Annabel Schuhn

a.schuhn@naturland.de

+49 89898082-391

www.naturland.de

Letzte Aktualisierung: Juni 2021